

224.

Deffentlicher Ruf zur Abstellung des Bettelns.

Rom 25. Juni 1766.

Deffentlicher Ruf.

Es gebe die tägliche Erfahrung, daß ungeachtet aller von Zeit zu Zeit wiederholt-erlassenen höchsten Verordnungen, und wider die Uebertreter derenselben vorgesehenen geschärften Bestrafungen, daß ungestimme öffentliche Betteln noch immerhin dergestalt überhand zu nehmen beginne, daß solches sogar von jenen Leuten, welche noch bey guten Kräften sind, und ihre Nahrung, wenn sie anders wollen, mit der Arbeit sich zu verschaffen noch allerdings vermögend wären, ganz ungescheuet getrieben werde.

Nichts ist billiger, und den Pflichten des Christlichen Mitleidens mehrers gemessen, als daß den wahrhaft Armen möglicher Dingen beygesprungen, und die nöthige Versorgung herbeygeschaffet werde.

Dahingegen ist aber auch in dem gemeinen Wesen nichts unerträglich, und schädlicher, als gesund: und mit guten Kräften noch versehenen Personen den Müßiggang, und das freye Betteln zu verstatten.

Die allerhöchste Landsmütterliche Sorgfalt, und Milde hat zu Steuerung dessen in Ansehung der wahr-

haft bedürftig = anher gehörig = außer aller Hilfe stehenden Armen jene Vorsehung immerfort allergnädigst angefehret, daß den würdigen Armen nach aller Möglichkeit beygesprungen, und zu Abwendung ihrer Drangsalen die nöthige Versorgung zugewendet werde.

Das belobenswürdige Mitleiden der hiesigen Gemeinde gegen eben derley Arme unterstützet die allermildeste Gesinnung durch die fürwährende Beysteuer eines reichen Almosens mit allen Kräften. Es will aber dieser Beytrag dem ungeachtet von darum nicht wohl zulangen, weil solcher den wahrhaft Armen durch verschiedene anherkommende Vagabunden, und Müßiggänger, welche sich bloß auf das muthwillig = und ungestümme Betteln verlegen, unverantwortlich entzogen, und vermindert wird.

Weswegen dann, und damit die würdige Armen versorget, das strafbare Betteln aber alles Ernstes abgestellt werde, Ihre Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät zu Erreichung dieses heilsamen Absehens mehrmal gerechtest anzubefehlen geruhet haben, daß

Erstens die in Sachen bereits vielfältig erlassene allerhöchste Verordnungen mehrmal erfrischt, hierauf feste Hand gehalten, und nach Maßgabe derselben ernst gemessen fürgegangen, somit in Folge solcher

Zweitens alle fremde, und anher nicht gehörige derley Personen, und Vagabunden, welche mit einigen Leibsgebrechen behaftet sind, gemäß der ehehin ergangenen Landsfürstlichen Generalien von hier außer Lande verschaffet, mithin diese, gleich dann die Hierländige an ihr Geburtsort, oder wo sie erarmet sind,

wie bisanher, also auch noch fernershin durch particular-Schub abgeschoben.

Drittens jene wahrhaft arme- und Versorgungswürdige anher gehörige Personen aber, wenn sie der nöthig habenden Versorgung halber bey der hier errichteten *Cassa Pauperum*, und der zu dem Ende versammelten Congregation sich behörig anmelden werden, der Gebühr nach in ein- oder anders Versorgungsort unterbracht, und alldaselbst versorget: wohingegen

Viertens alle andre fremde Bettler und Vagabunden, wenn sie in dem durchaus, und ohne alle Ausnahme verbotenen Betteln, oder auch anderweit betreten werden würden, falls sie mit den zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften versehen wären, von nun an zu Erleichterung und Behuf der Obrigkeiten, und Gemeinden als Recrouten gestellet, und denenselben an ihrem dermalig- oder künftigen Contingent gutgeschrieben; falls sie aber

Fünftens wegen der nicht habenden Größe, oder andern Mängeln von dem Militari nicht angenommen würden, sonst aber zur Arbeit genugsame Kräften hätten, entweder in den hiesigen Arbeitshäusern ihr Brod zu verdienen angehalten, oder zum Feldbaue, und anderer Arbeit in die Hungarische Provinzen, und das Banat abgegeben, zu welchem Ende, und damit

Sechstens derley fremde Vagabunden, und Müßiggänger desto leichter in die Erfahrung gebracht werden mögen, alle und jede sowohl dermal hier befindliche Personen, als auch sonst anher kommende fremde in Folge des ehehin publicirten Patents von dem Haus-

eigenthümer, dessen Gewalttrager, oder auch den Bestandinnhabern bey der alldarinn vorgesehenen unnachlässlichen Bestrafung jedesmal bey Ihro R. De. Regierungs- unterhabenden Polizeyamte sogleich angezeigt, weiters auch

Siebentens weder fremd- noch inländig-müheselige und gebrechliche Leute auf den Strassen und Gassen, oder auch in den Kirchen keineswegs geduldet, sondern ein so andrer, anforderst aber die in den Kirchen Bettelnde von den betreffenden Obrigkeiten, und Grundrichtern unverzüglich angehalten, und hierüber zu behöriger Bestrafung, und weiterer Vorkehrung an die R. De. Regierung die Anzeige gemacht, damit vorangeführter Maßen die müheselige Fremde an ihr Geburtsort abgeliefert, die Einheimische aber in ein Versorgungsort unterbracht, endlich aber

Achtens den Kindern das Herumziehen auf den Gassen und Strassen, oder auch in den Kirchen, ohne Beyseyn ihrer Aeltern bey dieser letztern gleichmässig auf sich ladenden wohl empfindlichen Bestrafung nicht gestattet, aufdaß sie andurch zum Müßigang und Betteln nicht angewohnet, sondern vielmehr zum Spinnen, und andrer Arbeit zu Hause, und in den Schulen fruchtbar und nützlich angewendet werden.

Hieran beschiehet Ihrer Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät allerhöchste Willensmeynung, welche bey Vermeidung der widrigens auf sich ladenden schweresten Bestrafung Jedermann auf das genau- und gehorsamste zu befolgen haben wird. Wien den 25ten Juny 1766.

Sage es einer dem andern.
